

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg

Präambel

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg zusammengeschlossenen Kirchen und Kirchlichen Gemeinschaften bemühen sich um gemeinsames Zeugnis in Wort und Tat.

Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland, und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Sie wissen sich verpflichtet, die Einheit zu suchen nach dem Gebet des Herrn: „Ich bitte nicht für diese hier, sondern auch für alle, die durch ihr Wort an mich glauben. Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast.“ (Joh 17, 20-21)

Durch die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg wird die Selbständigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen der einzelnen Mitglieder und Gäste einschließlich bilateraler Beziehungen nicht berührt.

§ 1 Zugehörigkeit

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sind derzeit (in alphabetischer Reihenfolge):

- Alt-Katholische Kirche Aschaffenburg
- Äthiopisch-Orthodoxe Tewahedo-Kirche
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)
- Evangelisch-Lutherische Kirche (die vier Stadtkirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde Aschaffenburg)
- Freie evangelische Gemeinde
- Griechische Orthodoxe Kirche
- Neuapostolische Kirche
- Römisch-Katholische Kirche (Pastoraler Raum Aschaffenburg-Stadt)
- Rumänische Orthodoxe Kirche
- Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien

Gaststatus mit Sitz ohne Stimme in der Mitgliederversammlung:

- Siebenten-Tags-Adventisten

§ 2 Aufnahme

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg können Kirchen und kirchliche Gemeinschaften werden, die die in der Präambel genannte Grundlage anerkennen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder.

§ 3 Gaststatus

Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht eingehen wollen, können mit Zustimmung von zwei Drittel Mitgliedern als Gäste aufgenommen werden.

Die Mitglieder können einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die Aufnahme begehrt, den Gaststatus nahe legen.

§ 4 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung gehören die von den Mitgliedskirchen und kirchlichen Gemeinschaften entsandten Delegierten, bzw. deren Stellvertreter/innen nach folgendem Schlüssel an: Die in Aschaffenburg kleineren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (Alt-Katholische Kirche, Äthiopisch-Orthodoxe Tewahedo-Kirche, Freikirchliche Gemeinde (Baptisten), Griechische Orthodoxe Kirche, Rumänische Orthodoxe Kirche, Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Freie Evangelische Gemeinde, Siebenten-Tags-Adventisten und Neuapostolische Kirche) entsenden jeweils eine/n Delegierte/n bzw. dessen/ deren Stellvertreter/in, die Römisch-Katholische Kirche delegiert jeweils zwei Personen und deren Stellvertreter/innen aus den fünf städtischen Pfarreiengemeinschaften (St. Martin, Zum Guten Hirten, Am Schönbusch, Maria Frieden, Heilige Dreifaltigkeit) und die Evangelisch-Lutherische Kirche jeweils zwei Personen und deren Stellvertreter/innen aus den vier städtischen Kirchengemeinden (Christuskirche, St. Paulus, St. Matthäus, St. Lukas).

Die Delegierten und deren Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedskirchen für die Dauer von drei Jahren benannt.

Darüber hinaus können seitens des Vorstandes bis zu drei an der ökumenischen Arbeit Interessierte zur Mitarbeit in der Mitgliederversammlung und bis zu zwei Personen als beratende Mitglieder im Vorstand benannt werden.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der katholische Stadtdekan und der/die evangelische Dekan/in gehören kraft Amtes der Mitgliederversammlung und dem Vorstand an. Die fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vorstandsmitglieder die

Breite der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg mitwirkenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften widerspiegeln.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die 1. Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 5 Arbeitsweise

Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.

Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg nach innen und außen.

Ein Mitglied des Vorstands führt die laufenden Geschäfte.

Die Finanzierung der Arbeit wird durch Absprache in der Mitgliederversammlung geregelt.

Bei ihren Beschlüssen strebt die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg Einmütigkeit an. Diese Beschlüsse haben gegenüber den Mitgliedskirchen den Charakter von Empfehlungen.

§ 6 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Aschaffenburg hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie ist bemüht, die Anliegen der Ökumenischen Bewegung auch auf Ortsebene zur Geltung zu bringen. Dabei sind die Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa (Charta Oecumenica) zu berücksichtigen.
- Sie fördert theologische Gespräche über anstehende Fragen.
- Sie vermittelt notwendige Informationen an die Mitglieder.
- Sie gibt Anregungen für gemeinsame Veranstaltungen, die die Gemeinschaft in Gebet, Zeugnis und Dienst sichtbar machen.
- Sie bemüht sich, bei Spannungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Mitgliedern zu vermitteln und zu beraten.
- Sie ist bereit, für alle ihre Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sprechen und tätig zu werden.

§ 7 Änderung der Richtlinien

Änderungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder. Diese Richtlinien werden zunächst drei Jahre erprobt und bedürfen dann eines neuen Beschlusses.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.10.2002, ergänzt am 18.10.2007, am 07.11.2011, am 16.04.2024 und am 13.03.2025.